

Besondere Bedingung Nr. 9123

Rechtsschutz für Auslandsreisen

1. In Erweiterung von Artikel 4.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen besteht im unmittelbaren Zusammenhang mit Reisen ins Ausland Versicherungsschutz im Rahmen des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes für den Privatbereich (Artikel 23.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) für Streitigkeiten mit
 - 1.1 Reiseveranstaltern, Reisebüros, Reisevermittlern und Beherbergungsbetrieben,
 - 1.2 gewerblichen Vermietern von Freizeit- und Sportanlagen oder Sportgeräten sowie von Reitpferden oder anderen Tieren,
 - 1.3 öffentlich-rechtlichen oder gewerblichen Unternehmen des Personen- oder Gütertransportes,sofern die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes gegeben ist. Versicherungsschutz besteht daher - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - auch dann, wenn der Versicherungsfall oder das den Versicherungsfall auslösende Ereignis außerhalb des Geltungsbereiches des Artikels 4 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen eintritt.
2. Als Reise gilt eine mehrtägige, vorübergehende Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von 8 Wochen zu Erholungszwecken.
3. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z.B. Urteil) besteht Versicherungsschutz im Umfang des Artikels 6.8.5 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für dessen Vollstreckung in den Staaten der Europäischen Union (EU), der Schweiz und Liechtenstein. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein Rechtsschutz-Versicherungsvertrag mit der Allianz Elementar Vers.-AG bestanden hat und der Exekutionstitel mit Hilfe dieses Rechtsschutz-Versicherungsvertrages erwirkt wurde.